

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat wie folgt beschlossen:

Teileinziehung Gemeindestraße Gemarkung Ludwigslust, Flur 6, Teilstück von Flurstück 266/7

1. Die nachfolgend aufgeführte Straße soll gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221) für den Kraftfahrzeugverkehr eingezogen und somit nur als Geh- und Radweg genutzt werden:

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenbenennung: ohne, alternativ ebenfalls Georgenhof
Träger der Straßenbaulast: Stadt Ludwigslust
Lage: Gemarkung Ludwigslust, Flur 6, Teilstück von Flurstück 266/7

2. Der Beschluss über die Teileinziehung ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 StrWG M-V vier Wochen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V ortsüblich bekannt zu machen.
3. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und einer nach § 9 Abs. 4 StrWG M-V geltenden Ausschlussfrist von zwei Wochen für die Erhebung von Einwendungen gegen die Teileinziehung ist bei der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim die Verfügung der Einziehung der Straße zu bewirken.
4. Der Übersichtsplan als Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, bei der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, Widerspruch erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung liegen bei der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Zimmer 124 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

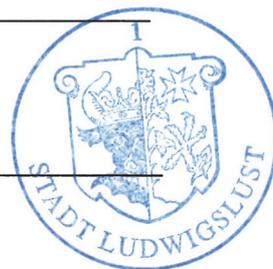
Ludwigslust, den

21.12.2023

Datum der Ausfertigung

i.H. Wasch

Reinhard Mach, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

22.12.2023

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

